



Merkblatt Regelung Subjektfinanzierung Finanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen

Hintergrund

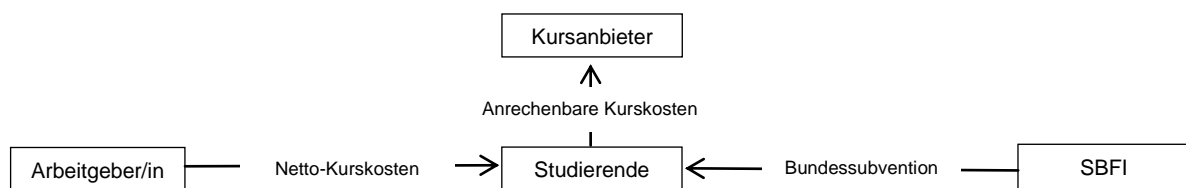
Per 1. Januar 2018 ist die neue Berufsbildungsverordnung in Kraft getreten. Neu werden Subventionsbeiträge an vorbereitende Kurse auf eidgenössische Berufsprüfungen (Abschluss „mit eidgenössischem Fachausweis“) oder eidgenössische höhere Fachprüfungen (Abschluss „mit eidgenössischem Diplom“, „diplomierter/r [...]“, „[...]meister“) direkt an die Studierenden gezahlt und nicht mehr wie bis anhin an die Weiterbildungsinstitutionen.

Sämtliche Informationen sowie eine Übersicht über alle subventionsberechtigten Kurse stehen auf dem elektronischen Informationsportal des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zur Verfügung (<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/finanzierung.html>).

Rahmenbedingungen

Der Bund beteiligt sich bis zu einem festgelegten Maximalbetrag zu 50 % an den anrechenbaren Kurskosten. Damit die Bundesbeiträge ausbezahlt werden können, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein:

- Die anrechenbaren Kurskosten müssen insgesamt Fr. 1'000.-- übersteigen.
- Die Bundessubvention kann ausschliesslich von den Studierenden eingefordert werden. Die Studierenden benötigen hierfür eine Zahlungsbestätigung des Kursanbieters. Eine Zahlungsbestätigung darf der Kursanbieter nur dann ausstellen, wenn die Rechnung direkt durch die Studierenden bezahlt wurde. Wenn die Rechnung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bezahlt wurde, kann der Bundesbeitrag nicht mehr geltend gemacht werden.
- Der Bundesbeitrag wird nach der Absolvierung der eidgenössischen Prüfung ausbezahlt, unabhängig vom Prüfungserfolg. In Härtefällen kann unter bestimmten Umständen beim Bund eine vorherige Auszahlung des Bundesbeitrages beantragt werden.



- Unterstützt werden Studierende, die ihren steuerlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung in der Schweiz haben.

Höhe der Bundessubventionen

Die Studierenden können nach abgelegter Prüfung rückwirkend und unter Berücksichtigung der maximalen Obergrenze **50% der anrechenbaren Kurskosten** vom Bund zurückfordern, unabhängig davon, ob sie die Prüfung bestanden haben oder nicht. Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt maximal Fr. 21'000.-- (eidgenössische Berufsprüfung/Fachausweis) bzw. Fr. 19'000.-- (eidgenössische höhere Fachprüfungen). Wie in nachstehender Übersicht zusammengefasst, betragen die maximal möglichen Rückfordeungsbeiträge demzufolge Fr. 10'500.-- bzw. Fr. 9'500.--.



	Obergrenze anrechenbare Kurskosten	Max. Rückforderungsbetrag
Eidg. Berufsprüfung	Fr. 19'000.--	Fr. 9'500.--
Eidg. Höhere Fachprüfung	Fr. 21'000.--	Fr. 10'500.--

Als nicht anrechenbar gelten namentlich Spesen für Reisen, Unterkunft und Verpflegung. Nicht subventionsberechtig sind auch die Kosten für die eidgenössischen Prüfungen.

Kostenbeteiligung des Kantons

Die Kostenbeteiligung des Kantons an die Kurskosten für vorbereitende Weiterbildungen auf eidgenössische Prüfungen richtet sich nach folgenden Grundsätzen und wird in einer Weiterbildungsvereinbarung festgehalten:

- Grundlage für die Berechnung der Kostenbeteiligung des Kantons sind immer die Netto-Kurskosten, d.h. die Kurskosten abzüglich des vom Bund subventionierten Betrags.
- Die Kostenbeteiligung des Kantons an die Kurskosten darf den Betrag der Netto-Kurskosten nicht übersteigen.
- Die Kostenbeteiligung des Kantons muss in jedem Fall den Studierenden ausbezahlt werden.
- Die Bundessubvention wird durch die Mitarbeitenden vorfinanziert und nach Ablegung der Prüfung von diesen direkt beim Bund zurück gefordert.

Ergänzende Regelung zur Weiterbildungsvereinbarung

Der Bundesbeitrag kann von dem oder der Studierenden erst nach Absolvierung der (auch nicht bestandenen) Prüfung eingefordert werden. Für die Vorfinanzierung von Ausbildungskosten durch den Arbeitgeber besteht keine explizite rechtliche Regelung. Der/die Studierende verpflichtet sich, das Gesuch um Rückerstattung der Bundesbeiträge innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Prüfungsverfügung bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Sobald Beiträge nach Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) vom 15. September 2017 (in Kraft seit 1. Januar 2018) ausgerichtet werden, ist dies der Anstellungsbehörde unmittelbar und unaufgefordert zu melden.

Falls die tatsächlichen Bundesbeiträge von den in der Weiterbildungsvereinbarung angenommenen abweichen, wird die Unterstützung des Kantons im entsprechenden Umfang gemäss den vereinbarten Bedingungen nach Eintritt der Rechtskraft der Beitragsverfügung angepasst. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der/die Studierende durch eigenes Verschulden den Bundesbeitrag nicht geltend machen kann (z.B. wegen verspätetem oder unvollständigem Gesuch, wegen betrieblich nicht notwendiger Wohnsitzverlegung ins Ausland oder wegen unbegründetem Nichtantritt zur Prüfung).

Der/die Studierende hat unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung der Hintergründe einer allfälligen Beitragsabweichung der Bundessubventionen erforderlich sind. Das Personalamt des Kantons wird ermächtigt, bei den Kursanbietern und/oder bei der für den Entscheid über die Bundesbeiträge zuständigen Stelle die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Sind die ausgerichteten Bundesbeiträge höher als ursprünglich in der Weiterbildungsvereinbarung festgehalten, ist der/die Studierende zur Rückerstattung der vom Kanton zu viel ausgerichteten Leistungen verpflichtet.